



Wald ZH

Reglement zur Videoüberwachung

vom 1. März 2014

Reglement Videoüberwachung

Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 64 des kantonalen Gemeindegesetzes, Art. 8 des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes und Art. 3 der kommunalen Polizeiverordnung folgendes Reglement zur Videoüberwachung:

Verantwortlichkeit und Zweck

Art. 1

Verantwortlichkeit

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Zweck

² Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und die Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie erfolgt in Absprache mit den zuständigen Polizeiorganen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Verhältnismässigkeit

Art. 2

Datenbearbeitung

¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Zulässigkeit

² Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein aussichtslos erscheinen.

Überwachungsperimeter

³ Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raumes unzulässig.

Bekanntgabe

Art. 3

Hinweistafeln

¹ Die Videoüberwachung ist durch geeignete Massnahmen vor Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

Inventarliste

² Die Gemeinde Wald führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen, die Auskunft über deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage gibt und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Art. 4

- ¹ Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen weitergegeben werden:
- Den strafverfolgenden Organen des Bundes, der Kantone und der Gemeinde Wald auf deren Verfügung hin;
 - den Organen, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.
- ² Personendaten Unbeteiligter sind zu anonymisieren.

Voraussetzung der Weitergabe

Unbeteiligte

Informationspflicht an Betroffene

Art. 5

Werden durch Videoüberwachungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Artikel 1 Absatz 2 definierte Zweck dies erlaubt.

Information an Betroffene

Vernichtung

Art. 6

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 5 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Artikel 4 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Aufbewahrungsdauer

Datenschutz

Art. 7

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitende für die Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke.
- ² Soweit strafrechtlich relevant, muss das entsprechende Bildmaterial unverzüglich an die zuständige Untersuchungsbehörde weitergeleitet werden.
- ³ Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte.
- ⁴ Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehalten.

Berechtigte Personen

Weiterleitungsfrist

Zugang

Übergeordnetes Recht

Inkrafttreten

Art. 8

Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat per 1. März 2014 in Kraft gesetzt.

Inkrafttreten